

1. Unterlagen zur Netzverträglichkeitsprüfung

Damit die Netzverträglichkeitsprüfung und die damit verbundene Ermittlung des technischen und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes gemäß EEG durchgeführt werden kann, sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen bzw. Aussagen dem Netzbetreiber zu übergeben.

- Erklärung zur Ermittlung Förderfähigkeit/Vergütungseinstufung (Vordruck des Netzbetreibers verwenden)
- maßstabgerechter Lageplan aus dem die Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die Grenzen des(r) Grundstücks sowie der Aufstellungsort der Erzeugungsanlage(n) hervorgehen
- vollständig ausgefülltes Datenerfassungsblatt der Erzeugungsanlage(n) (Vordruck des Netzbetreibers verwenden)
- Datenblatt Speichersystem aus FNN-Hinweis
- Auftrag zur Netzverträglichkeitsprüfung bei Anlagen >30 kW (Vordruck des Netzbetreibers verwenden)

Zusätzlich bei Windenergieanlagen

- Auszug aus dem Prüfbericht für die Netzverträglichkeit der Windkraftanlage eines akkreditierten Prüfinstitutes mit Herstellerbescheinigung für den jeweiligen WEA-Typ (gemäß FGW – Fördergesellschaft für Windenergie)

2. anschlussrelevante Projektunterlagen

Diese Unterlagen sind zur weiterführenden Projektbearbeitung beim Netzbetreiber einzureichen:

- Anmeldung zum Netzanschluss (Vordruck des Netzbetreibers)
- Ausgefüllte Datenblätter E.1, E.2, E.3; E.8, aus der VDE-AR-N-4110
- Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Erzeugungsanlage an das Netz der allgemeinen Versorgung (Transformatorstation) mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel inklusive der Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen
- technisches Datenblatt zu den geplanten Wechselrichtern
- technisches Datenblatt zu den geplanten Generatoren
- Einheitenzertifikate (Muster E.13) und Komponentenzertifikate (Muster E.14) nach VDE-AR-N-4110 für jede Erzeugungseinheit bzw. jede Anlagenkomponente mit dem dazugehörigen Prüfbericht
- Anlagenzertifikat (Muster E.14) nach VDE-AR-N-4110
- genaue Beschreibung der Schutzeinrichtungen und ein Konformitätsnachweis für den Netz- und Anlagenschutz sowie den dazugehörigen Prüfbericht
- maßstabgerechter Plan vom Aufstellungsort der Übergabe-/Transformatorstation (Anschlussnehmerstation) inklusive Projektunterlagen
- Prüfbericht des/der für die Netzeinbindung verwendeten Transformators/en
- Bestellung der Anlage und gültige Baugenehmigung oder eine Anlagengenehmigung nach dem BImSchG bzw. einen entsprechenden Vorbescheid, aus dem sich die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Anlagenvorhabens ergibt – soweit dies gesetzlich erforderlich ist
- Handelsregisterauszug bei Kaufmann-(kaufmännisch) bzw. Kapitalgesellschaften, bei GbR Name und Anschrift der Gesellschafter (Nachweis zu Gesellschaftern)

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen

- technisches Datenblatt der Solarmodule
- genaue Zuordnung der Solarmodule und Wechselrichter für jedes einzelne Gebäude (Modulbelegungsplan mit Zuordnung der Grundstücke)

3. Notwendige Unterlagen vor Inbetriebnahme der Anschlussanlage und Erzeugungsanlage

Diese Unterlagen sind vor der Inbetriebnahme beim Netzbetreiber einzureichen.

- Anzeige zur Inbetriebsetzung auf dem Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ mit Datum und Unterschrift durch den aufgeführten Elektrofachbetrieb
- Ausgefüllte Formulare E.4, E.5, E.6 nach VDE-AR-N-4110 für die Mittelspannungsanschlussanlage
- Inbetriebsetzungsprotokoll E.7 nach VDE-AR-N-4110 für die Mittelspannungsanschlussanlage
- Inbetriebsetzungsprotokoll E.10 nach VDE-AR-N-4110 für die Erzeugungseinheiten
- Inbetriebsetzungserklärung Erzeugungsanlage E.11 nach VDE-AR-N-4110 inklusive aller darin aufgeführten Nachweise
- Konformitätserklärung nach Punkt 11 VDE-AR-N-4110 (Muster E.15)
- Inbetriebnahmeerklärung der Erzeugungsanlage nach Inbetriebnahmebegriff i.S. EEG (mit Messprotokollen und Fotos)
- Verbindliche Erklärung von Speicheranlagen
- Erklärung des Betreibers zur EEG-Umlagepflicht

- Die Betreiberinnen und Betreiber von Erzeugungsanlagen sind verpflichtet, die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden. Für Speicher hat eine zusätzliche Anmeldung zur erfolgen. Die Bestätigung der Bundesnetzagentur ist dem Netzbetreiber in Kopie vorzulegen.
- Die Betreiber von KWK-Anlagen haben beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung des BAFA ist dem Netzbetreiber vorzulegen.

Zusätzlich bei Windenergieanlagen

- Gutachten eines Sachverständigen entsprechend EEG
- Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung